

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/411 vom 1. Februar 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_411

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/411 du 1 février 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/411 del 1 febbraio 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Bestimmung der Vergleichseinkommen. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2016, IV 2013/411). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2016.

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Ansprüche auf berufliche Massnahmen oder andere Eingliederungsmassnahmen bilden nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung (hierüber hat die Beschwerdegegnerin in der Mitteilung vom 1. Oktober 2013 befunden, IV-act. 68). Im Hinblick darauf, dass darin ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad ermittelt wurde, ist die Frage betreffend berufliche Massnahmen auch nicht notwendigerweise deren Gegenstand. Unter diesen Umständen ist der Anspruch auf berufliche Massnahmen sowie andere Eingliederungsmassnahmen nicht Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person

mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.4 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Gericht und Verwaltung von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 2011, 8C_73/2011, E. 4.1). Wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.

E. 2

In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von Dr. C. ___ vom 17. Januar 2013 (siehe hierzu IV-act. 39). Diese blieb von den Parteien unbestritten. Es ergeben sich aus den Akten keine Hinweise auf Mängel und das Gutachten erfüllt sämtliche Anforderungen an beweiskräftige medizinische Einschätzungen (vgl. vorstehende E. 1.2), weshalb mit den Parteien davon auszugehen ist, die Beschwerdeführerin verfüge für eine leidensangepasste Tätigkeit über eine 80%ige Arbeitsfähigkeit.

E. 3

Die Frage, ob die Beschwerdeführerin im hypothetischen Gesundheitsfall voll oder lediglich teilzeitlich erwerbstätig wäre, kann vorliegend offen bleiben. Denn selbst wenn zugunsten der Beschwerdeführerin von einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im hypothetischen Gesundheitsfall ausgegangen wird, resultiert kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (vgl. nachstehende E. 4.4).

E. 4

Zu prüfen bleibt die Höhe Invaliditätsgrads. 4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). 4.2 Massgebend für das Valideneinkommen ist das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hätte erzielen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 2009, 8C_143/2009, E. 2.2.1). 4.2.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie hätte als Gesunde fünf Kunden täglich à Fr. 100.-- behandeln können, woraus ein Jahresumsatz von Fr. 117'500.-- bzw. unter Abzug eines Aufwands von Fr. 20'000.-- ein Jahresverdienst von Fr. 97'500.-- resultiert wäre (act. G 1, S. 10). Demgegenüber vertritt die Beschwerdegegnerin den Standpunkt, die Beschwerdeführerin hätte im hypothetischen Gesundheitsfall als Masseurin im Vergleich zum statistischen Hilfsarbeiterinnenlohn kein überdurchschnittliches Erwerbseinkommen zu erzielen vermocht (act. G 4, Rz 6). 4.2.2 Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin - entsprechend ihrer während Jahren vor dem Gesundheitsschaden ausgeübten Tätigkeit (vgl. hierzu IV-act. 6, IV-act. 9-1 und IV-act. 18) - im hypothetischen Gesundheitsfall (weiterhin) als selbstständige Masseurin tätig gewesen wäre. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt (act. G 8, Rz 4), ist

das Valideneinkommen aufgrund der ausgeglichenen Arbeitsmarktlage zu bestimmen, weil die Vergleichseinkommen nach Art. 16 ATSG sich nach demselben Arbeitsmarkt auszurichten haben (Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 2014, 9C_192/2014, E. 3.4). Deshalb zielt der Einwand der Beschwerdegegnerin, das Überangebot an Akteuren spreche gegen eine volle Auslastung der Arbeitskapazität als selbstständige Masseurin (act. G 4, Rz 6), ins Leere.

4.2.3 Die Beschwerdeführerin erzielte im Rahmen eines 50%igen bis 70%igen Pensums (IV-act. 1-5 und IV-act. 9-1) Bruttogewinne im Jahr 2006 von Fr. 13'793.-- (IV-act. 18-1), im Jahr 2007 von Fr. 14'099.30 (17-1), im Jahr 2008 von Fr. 16'483.60 (IV-act. 16-1) und im Jahr 2009 von Fr. 18'043.10 (IV-act. 15-1). Im IK-Auszug sind seit der Aufnahme der Massagetätigkeit im Jahr 1995 (IV-act. 9-1) - abgesehen vom erfassten Einkommen des Jahres 2001 im Betrag von Fr. 18'600.-- (IV-act. 12-2) - für die selbstständige Erwerbstätigkeit Einkommen von unter Fr. 9'000.-- eingetragen (IV-act. 12). Gemäss Auswertung der Lohnumfrage der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure beträgt der Monatslohn angestellter Masseure/Masseurinnen ab 7 Jahre Berufserfahrung Fr. 5'200.-- im Monat (http://www.oda-mm.ch/fileadmin/download/Lohnempfehlung/Auswertung_Lohnumfrage_02_d.pdf), abgerufen am 1. Februar 2016; 86% der teilnehmenden waren medizinischer Masseur/medizinische Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis, 14% waren im Besitz des Fachausweises SRK; die Lohnumfrage wurde im Jahr 2014 durchgeführt, (<http://www.vdms.ch/pdf/beruf/Lohnerhebung.pdf>), abgerufen am 1. Februar 2016). Nachdem gemäss Umfrage ca. 75% einen 13. Monatslohn erhalten, kann von einem durchschnittlichen Jahreslohn von Fr. 67'600.-- ausgegangen werden. Ein Quervergleich mit dem Tabellenwert TA1_b der LSE 2012 für berufliche Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen ohne Kaderfunktion ergibt ein vergleichbares Jahreseinkommen von Fr. 66'312.-- (12 x Fr. 5'526.--) bzw. aufgerechnet für 2014 von Fr. 67'444.-- (Nominallohnentwicklung + 0.7% + 1%). Mit Blick auf die in der Vergangenheit tiefen erzielten Einkommen der Beschwerdeführerin und da ein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz, wonach Selbstständigerwerbende grundsätzlich besser verdienen als Angestellte, nicht existiert (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2009, 9C_324/2008, E. 3.2.2), ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, die Beschwerdeführerin hätte im hypothetischen Gesundheitsfall im Rahmen einer vollzeitlichen selbstständigen Tätigkeit als Masseurin (höchstens) ein Jahreslohn von Fr. 67'600.-- im Jahr 2014 erzielt.

4.2.4 Das von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Valideneinkommen von Fr. 97'500.-- erscheint angesichts der gemachten Ausführungen (vgl. vorstehende E. 4.2.3) nicht angemessen. Insbesondere vermag der bei deren Ermittlung berücksichtigte Aufwand von „maximal“ Fr. 20'000.-- nicht zu überzeugen. Denn gemäss Erfolgsrechnungen der Jahre 2006 bis 2009 (IV-act. 15 ff.) bilden die variablen Kosten nicht bloss einen geringen Anteil am Geschäftsaufwand, womit von einem bedeutend höheren Geschäftsaufwand bei einer vollzeitlichen Tätigkeit als Masseurin auszugehen ist. Für ein tieferes als das von der Beschwerdeführerin ermittelte Valideneinkommen spricht sodann, dass sie bei ihrer Berechnung weder Feiertage noch Absenzen für allfällige Weiterbildungen berücksichtigt hat.

4.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die LSE-Tabellenlöhne des

Bundesamt für Statistik herangezogen (vgl. BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen). 4.3.1 Da die Beschwerdeführerin ihre 80%ige Restarbeitsfähigkeit nicht tatsächlich verwertet, ist mit den Parteien (act. G 1, Rz 4, und G 4, Rz 6) zur Bestimmung des Invalideneinkommens der durchschnittliche Hilfsarbeiterinnenlohn heranzuziehen. Dieser beträgt für das Jahr 2013 Fr. 51'793.-- (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015), bzw. angepasst an die bis zum Jahr 2014 eingetretene Nominallohnentwicklung von +1% (vgl. Bundesamt für Statistik, Tabelle T 39 Entwicklung der Nominallöhne) resultiert eine statistische Grundlage von Fr. 52'311.-- (Fr. 51'793.-- x 1,01). 4.3.2 Die Beschwerdegegnerin hält einen Abzug vom Tabellenlohn nicht für gerechtfertigt (act. G 4, Rz 8), währenddem die Beschwerdeführerin einen Abzug von 25% für angebracht hält (act. G 1, Rz 4). Zur Begründung bringt sie vor, sie könne nur noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ausführen, dies in einem Teilzeitpensum. Sie sei sodann auf vermehrte Pausen zur Entspannung und Entlastung angewiesen. Zudem dürfe die Arbeit nicht unter manueller Kraftaufwendung und ohne längere Arbeiten in ausgesprochener Wirbelsäulenzwangshaltung erfolgen (act. G 1, Rz 4). Der erhöhte Pausen- und Entlastungsbedarf wurde bereits bei der Umschreibung der quantitativen Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt (IV-act. 39-13), weshalb eine doppelte Berücksichtigung im Rahmen des Tabellenlohnabzugs ausser Betracht fällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. Januar 2011, 8C_530/2010, E. 4.2). Vorliegend kann ferner offen bleiben, ob die bescheinigte Restarbeitsfähigkeit von 80% wegen des vermehrten Pausen- und Entlastungsbedarfs im Rahmen einer ganztägigen Präsenz zu verwerten ist. Denn selbst wenn dies verneint würde, stellt eine teilzeitliche Anstellung bei Frauen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen Abzugsgrund dar (Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2012, 9C_315/2012, E. 3.2.3). Zwar steht der Beschwerdeführerin lediglich noch ein eingeschränktes Spektrum an Verweistätigkeiten offen (IV-act. 39-13). Allerdings sind die qualitativen Anforderungen an eine Verweistätigkeit nicht derart, dass sie auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt im Vergleich zum durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn einen relevanten Lohnnachteil befürchten lassen, zumal die Beschwerdeführerin bei ihren bisherigen Aus-/Weiterbildungen und ihrer Erwerbsbiographie Kenntnisse sowie Erfahrungen erworben hat, die auch im Segment der Hilfsarbeiten aus ökonomischer Sicht einen Vorteil darstellen können. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen hat, zumal keine anderen Gründe ersichtlich sind, die eine gegenteilige Betrachtungsweise nahe legen. 4.3.3 Angepasst an die 80%ige Restarbeitsfähigkeit resultiert demnach ein Invalideneinkommen von Fr. 41'849.-- (Fr. 52'311.-- x 0,8). 4.4 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 67'600.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 41'849.-- ergeben sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 25'751.-- (Fr. 67'600.-- - Fr. 41'849.--) und ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 38% ((Fr. 25'751.-- / Fr. 67'600.--) x 100).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39

VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.